

Bern, 19.05.2021

Geht an:

- Swiss-Olympic-Card-Inhaberinnen und -Inhaber (Elite, Bronze, Silber, Gold) von Swiss Ice Skating der Sportarten Eiskunstlauf und Eisschnelllauf

Wichtige Neuerung: ATZ-Pool von Antidoping Schweiz

Mit dem neuen Doping-Statut von Swiss Olympic traten am 01.01.2021 die entsprechenden «Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken» in Kraft. Wenn Athletinnen und Athleten aus gesundheitlichen Gründen eine gemäss Dopingliste verbotene Substanz oder Methode benötigen, muss eine **Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken**, kurz ATZ (Englisch: Therapeutic Use Exemption, TUE), beantragt werden. Eine wichtige Neuerung ist die Einführung des sogenannten ATZ-Pools, der neu definiert, wer als *National-Level-Athlet* gilt und damit grundsätzlich **vorgängig**, d.h. vor dem Therapiestart, über eine gültige ATZ verfügen muss.

Swiss Olympic Card: Athletinnen und Athleten der Sportarten Eiskunstlauf und Eisschnelllauf, die eine Swiss Olympic Card der Kategorien Elite, Bronze, Silber oder Gold besitzen, gehören mit Versand dieses Briefes zum ATZ-Pool von Antidoping Schweiz und benötigen ab sofort eine vorgängige ATZ. Card-Inhaberinnen und -Inhaber, die aktuell eine Therapie mit verbotenen Substanzen oder Methoden benötigen, und noch keine gültige ATZ besitzen, müssen diese bei Antidoping Schweiz beantragen. Der ATZ-Antrag sollte so bald wie möglich und muss bis spätestens 30 Tage nach Versand dieses Briefes eingereicht werden. Für neu verordnete Therapien gilt ab sofort das übliche Vorgehen (Bewilligung grundsätzlich vor Therapiestart). Detaillierte Informationen zum Antragsverfahren und zu den Antragskriterien sind auf folgender Webseite zu finden: www.antidoping.ch/atz-antrag.

Kontrollpool: Athletinnen und Athleten, die einem Kontrollpool von Antidoping Schweiz angehören, sind ebenfalls Teil des ATZ-Pools. Sie brauchen weiterhin eine vorgängige ATZ. Für Kontrollpool-Athletinnen und Athleten ändert sich demzufolge nichts. Für Athletinnen und Athleten, die bereits über eine gültige ATZ verfügen, besteht kein Handlungsbedarf.

Internationale Wettkämpfe: Bei der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen sind weiterhin die Bestimmungen des jeweils zuständigen internationalen Sportverbandes zu beachten. Der internationale Sportverband definiert wer als *International-Level-Athlet* gilt und somit ebenfalls eine vorgängige ATZ braucht. Für Athletinnen und Athleten, die bereits über eine gültige ATZ von ihrem internationalen Sportverband verfügen, besteht kein Handlungsbedarf.

Bei Unsicherheiten oder Fragen bitten wir alle Athletinnen und Athleten, umgehend mit Antidoping Schweiz Kontakt via E-Mail med@antidoping.ch aufzunehmen.

Freundliche Grüsse